

Haftungsausschluss

Dieser Bericht wurde von den Autoren in gutem Glauben und auf Grundlage der Materialien, die ihnen durch Jens Söring Vertreter zur Verfügung gestellt wurden, erstellt. Die Autoren übernehmen keine Verantwortung für Fehler, welche durch ungenaue oder nicht eingereichte Materialien entstehen.

Jens Sörings Geständnis

Einführung

Die Autoren dieses Berichtes sind auf der Grundlage ihres Wissens und ihrer Kompetenz bezüglich von Vernehmungsmethoden¹, investigativen Techniken und den Auswirkungen, die Haftprozeduren des Vereinigten Königreichs auf die Gültigkeit eines Geständnisses haben können, gebeten worden, ihr Gutachten zur Glaubwürdigkeit des Geständnisses von Jens Söring an den Morden von Nancy und Derek Haysom zu erstellen.

Die Begleitumstände von Jens Sörings Geständnis an einem in Virginia/U.S.A. begangenen Doppelmord waren sehr ungewöhnlich, denn es wurde, während er in einer englischen Polizeistation inhaftiert war, gegenüber einer Kombination von amerikanischen und englischen Polizisten und unter Anwendung einer Mischung aus amerikanischen und englischen Vorgehensweisen, abgelegt. In der Tat sind die Umstände aus der Erfahrung der Autoren und auch wenn man bedenkt, dass Söring ein deutscher Staatsbürger war, der während der Haft Anspruch darauf hatte, mit seiner Botschaft Kontakt aufzunehmen und dass der Grund seines Geständnisses war, seine Freundin vor der Todesstrafe in den U.S.A. schützen zu wollen, einzigartig.

Jens Söring wurde ursprünglich gemeinsam mit Elizabeth Haysom im Frühjahr 1986 in England wegen Betrugs verhaftet. Erst nachdem beide beschuldigt und in Untersuchungshaft gebracht wurden, kontaktierte die *Metropolitan Police* ihre Kollegen in Virginia, nachdem sie Dokumente überprüft hatte, die Söring und Haysom gehörten und die eine Verbindung zu den ungelösten Morden an Derek und Nancy Haysom im März 1985 herstellten. Demzufolge beantragten die Beamten der *Metropolitan*

¹ Der Begriff *Vernehmung* wird in diesem Gutachten benutzt, um ein Gespräch mit einem inhaftierten Verdächtigen zu beschreiben, obwohl das Vereinigte Königreich seit dem Jahr 1992 den Begriff *Interview* dafür verwendet, um den Gebrauch einer weniger anschuldigenden Vorgehensweise zu reflektieren.

Police beim örtlichen Gericht, Söring und Haysom zurück in ihren Gewahrsam nehmen zu dürfen, um sie somit vernehmen zu können, und Ricky Gardner, der Hauptermittler, reiste nach London, um die Befragung durchzuführen. Es war am Ende dieser viertägigen Zeitspanne im Gewahrsam der Polizei, dass Söring gestand, allein dafür verantwortlich gewesen zu sein, Mr und Mrs Haysom getötet zu haben. Innerhalb weniger Tage wurden Anklagen vorbereitet. Söring und Elizabeth Haysom wurden getrennt voneinander zurück in die U.S.A. ausgeliefert und dort getrennten Gerichtsverfahren unterzogen. Beide wurden zu langen Haftstrafen verurteilt, Haysom, nachdem sie sich der Anstiftung zum Mord für schuldig bekannte und Söring, nachdem er von den Geschworenen für schuldig erklärt wurde.

Der Schwerpunkt dieses Gutachtens liegt auf dieser viertägigen Zeitspanne im Gewahrsam der englischen Polizei, welche mit seinem Geständnis endete, und stellt nach Auswertung der Materialien, welche zur Verfügung gestellt wurden (Anlage 1), Betrachtungen bezüglich zwei hauptsächlicher Themen an. Erstens die zahlreichen Rechtsverletzungen, die Auswirkungen auf die Zulassung der Vernehmungen und des Geständnisses in einem britischen Verfahren und somit auch auf die gesamte Glaubwürdigkeit gehabt hatten. Zweitens die maßgeblichen Probleme bezüglich der Art und Weise, in der die Vernehmungen durchgeführt wurden, welche die Zuverlässigkeit des Geständnisses als soliden Beweis für Sörings Schuld beeinträchtigen. Diesen Auswertungen geht ein kurzer Überblick über die Psychologie von falschen Geständnissen voraus, welcher der Erklärung Sörings für sein Verhalten wie im Rest dieses Gutachtens beschrieben, Zusammenhang und Glaubwürdigkeit gibt.

Die Psychologie falscher Geständnisse

Sörings Verurteilung basiert allein auf seinem Geständnis, lang angesehen als die überzeugendste Form des Beweismittels, "keine andere Kategorie von Beweismitteln ist so hochgradig nachteilig ... Faktenprüfer verleihen Geständnissen so viel Gewicht ... dass die Bekanntmachung eines Geständnisses alle anderen Aspekte des Gerichtsverfahrens überflüssig macht."²

Wie dem auch sei unterstützt eine große Anzahl an Forschungsergebnissen nun die Existenz des Phänomens des falschen Geständnisses, welches den Ruf von Geständnissen als Goldstandard der Beweismittel mindert und aufgrund dessen jedes Geständnis so lange skeptisch betrachtet werden muss, bis man zufrieden mit dessen Ursprung ist, mit anderen Worten, den Umständen, unter denen es abgelegt wurde. Dies beinhaltet die Art und Weise der Vernehmung, welche zum Geständnis geführt hat, die persönlichen Eigenschaften des Geständigen und die Fakten des Verbrechens. Die zugänglichste und zeitgemäßeste Quelle für falsche Geständnisse innerhalb der U.S.A. ist "*The Innocence Project*", durch das zahlreiche Entlastungen dokumentiert sind.³ Es ist jedoch wichtig,

² Supreme Court Justice William Brennan in *Colorado v. Connolly* (1986) from Leo. R. (2008). *Police Interrogation and American Justice*. Harvard; Massachusetts. Seite 9.

³ The Innocence Project: The Cases <http://www.innocenceproject.org/cases> abgerufen am 20. Juni 2016.

darauf hinzuweisen, dass falsche Geständnisse kein rein modernes, durch Menschenrechtsorganisationen hervorgehobenes Problem darstellen, sondern in der Psychologie bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts anerkannt sind. Der erste Fachmann, der über, wie er es nannte, "unwahre Geständnisse" schrieb, war der bahnbrechende deutsche Psychologe Munsterburg⁴, ein Professor der Harvard Universität. Er hat die unterschiedlichen Gründe umrissen, aus denen eine unschuldige Person ein Geständnis für eine Tat, selbst Morde, die sie nicht begangen hat, ablegen mag, einschließlich des "*Verlangens der Selbstaufopferung, um andere zu entlasten*".

Seitdem Munsterburg dies verfasste, ist das Verständnis dieses Phänomens in dem Maße gewachsen, dass Psychologen sich einig sind, dass es drei unterschiedliche Arten von falschen Geständnissen gibt, die bekannt sind als -

1. Freiwillige falsche Geständnisse. Angeboten von Personen ohne Druck von anderen. Beispiele beinhalten oft diejenigen, die sich selbst der Polizei stellen, obwohl sie noch nicht einmal als Verdächtige in Erwägung gezogen worden waren. In einigen Fällen wurde kein Verbrechen begangen, in anderen handelt es sich um notorische Verbrechen, über die weitgehend in den Medien berichtet wurde. Andere bedeutende Quellen⁵ nennen bezüglich ihrer Definitionen von freiwilligen falschen Geständnissen ebenfalls ein "Verlangen, wirklich Kriminellen zu helfen oder sie zu schützen".

2. Gezwungen folgsam. Zum Vorschein gebracht durch übermäßigen Druck während des Verlaufs der Vernehmung. Weitere relevante Gesichtspunkte wären der Glaube des Verdächtigen, dass ein Geständnis dazu führen würde, dass die Vernehmung somit zum Ende kommt oder dass er/sie somit die Erlaubnis bekäme, nach Hause zu gehen; mit anderen Worten, dass ein Geständnis den kurzzeitigen, inhärenten Druck der Vernehmung lindern würde, unabhängig der langfristigen Konsequenzen.

3. Gezwungen verinnerlicht. Wenn ein(e) Verdächtige(r) glaubt, die Tat begangen zu haben, der er/sie beschuldigt wird, obwohl er/sie sich nicht erinnern kann. Dieser Glaube kann durch manipulierten Druck der Befrager erzeugt werden.

Die Kraft eines Geständnisses in einem Gerichtsverfahren ist so enorm, dass Gudjonsson⁶ ebenfalls darauf hinweist "*100%iger Beweis der Unschuld eines Angeklagten im Falle eines zurückgenommenen Geständnisses ist sehr selten und man hat mit Fällen zu tun, in denen neue Beweismittel erhebliche Zweifel an der Schuld des Angeklagten aufwerfen.*"

⁴ Munsterburg, H. (1908) *On the Witness Stand: Essays on Psychology and Crime*. McClure, New York.

⁵ Kassir, S. & Wrightsman, L.S. (1985). Confession Evidence. In S.Kassir & L.S. Wrightsman (Eds), *The psychology of evidence and trial procedures*. London: Sage, Seiten 67-94.

⁶ Gudjonsson, G. (2003) *The Psychology of Interrogations and Confessions*. Chichester;Wiley. Seite 217.

Gudjonsson⁷ erwähnt in seinen umfassenden Forschungsarbeiten zu dieser Thematik weiterhin in einer Studie mit verurteilten Häftlingen, dass 64% derjenigen, die behaupten, ein falsches Geständnis abgelegt zu haben, unter 21 Jahre alt sind, der Höchstwert von 51% ist in der Altersgruppe zwischen 16 und 20 Jahren. Er argumentiert weiterhin, dass altersbedingte Gesichtspunkte bedeuten, dass eben diese Altersgruppe besonders gefährdet ist, falsche Geständnisse abzulegen. Weiterhin, dass in eben dieser Altersgruppe falsche Geständnisse meistens (59%) gemacht werden, um jemand anderen zu schützen und dass sie, genau wie wahre Geständnisse, aufgrund der Unerfahrenheit im Leben vermutlich leichter entlockt werden. Gudjonsson erwähnt Unterschiede der Geschlechter dahingehend, dass Frauen mit erheblich höherer Wahrscheinlichkeit falsche Geständnisse abgelegt haben, um jemanden zu schützen – dies spiegelt natürlich das häufigere Vorkommen von Männern als Täter wieder. In den Vereinigten Staaten von Amerika wurden im Jahr 1986 beispielsweise achtmal so viele Männer aufgrund von Mordes verhaftet wie Frauen.⁸

Leo und Ofshe⁹ erwähnen, dass es aufgrund eines Mangels an Tonbandaufnahmen in amerikanischen Vernehmungen und eines Mangels an verlässlichen Statistiken bezüglich der Anzahl von Vernehmungen unmöglich ist, die Anzahl der falschen Geständnisse im U.S.-amerikanischen System festzustellen.

Die gleichen Autoren betonen die Wichtigkeit der sorgfältigen anschließenden Auswertung der erzählten Darstellung¹⁰, denn es ist die Übereinstimmung des Geständnisses mit den weiteren Informationen bezüglich des Falls, welches die Aufrichtigkeit des Geständnisses unterstützt. Umgekehrt *“könnte ein Nichtpassen Zweifel an der Verlässlichkeit des Geständnisses hervorrufen.”*¹¹

Sörings Geständnis kann als freiwillig bezeichnet werden, denn es gibt keine offenkundige Gewalt androhende Handlungsweise aufseiten der Vernehmungsbeamten, die seinen Widerstand gebrochen hat oder durch die er zu dem Schluss kam, die Tat begangen zu haben. Dennoch empfinden die Autoren, wie im nächsten Abschnitt erläutert wird, dass die identifizierten Rechtsverletzungen Sörings Entscheidung zu gestehen, erheblich beeinflusst haben, und zwar dadurch, dass ihm vernünftige Beratung und ein Anwalt verwehrt wurden, welche seinen Enthusiasmus, seine Freundin schützen zu wollen, ausgeglichen hätten, indem ihm die wirklichen Konsequenzen seines Handelns umrissen worden wären.

⁷ ebenda, Seite 177

⁸ Snyder, Howard N. and Mulako-Wangota, Joseph. Bureau of Justice Statistics. *Arrest of all persons for murder and non-negligent manslaughter*. Generated using the Arrest Data Analysis Tool at www.bjs.gov Abgerufen am 1. Juli 2016.

⁹ Leo, R. & Ofshe, R. J. (1998). The consequences of false confessions, deprivations of liberty and miscarriages of justice in the age of psychological interrogation. *Journal of Criminal Law and criminology*, **88**, 429-496.

¹⁰ ebenda, Seite 179.

¹¹ ebenda

Das Gesetz

Wie in der Einführung erläutert, ist Sörings Fall dahingehend ungewöhnlich, dass das Verbrechen in den Vereinigten Staaten geschehen war, das Geständnis allerdings entgegen genommen wurde, während er in England inhaftiert war. Demnach war es erforderlich, dass der Ablauf der Vernehmung in den Augen der Rechtssysteme beider Länder rechtmäßig war. Söring wurde tatsächlich nur einige Monate nach der Einführung neuer Gesetze vernommen, welche den Schutz inhaftierter Personen verbessern sollte, nachdem es eine Serie bekannter Fehlurteile gegeben hatte.¹²

Der *Police and Criminal Evidence Act 1984* (bekannt als *PACE*) hatte im Jahr 1984 Königliche Zustimmung erhalten, trat allerdings erst am 1. Januar 1986 in Kraft. Vor dem Inkrafttreten von *PACE* wurden Vernehmungen durch *Judges Rules* geregelt; diese waren sehr kurz - ungefähr eine Seite lang - und hatten wenig Wert, da ihnen selbst Richter nur wenig Rückendeckung gaben.¹³

Der *PACE Act* und die dazugehörigen Verfahrensregeln (*Codes of Practice, CoP*) waren, im Gegensatz, lang und detailliert. Der *PACE Act* hat von vornherein den Großteil der Macht der Polizei in Bezug auf Ermittlungen, einschließlich Verhaftung, Haft und Vernehmung reguliert, während die Verfahrensregeln von Polizisten als Regelbuch genutzt wurden, wenn sie die verschiedenen, zu ihrer Arbeit dazugehörigen Maßnahmen durchführten. Gerichte können Beweismittel ausschließen, wenn ein erheblicher Verstoß vorliegt.¹⁴

Seit der Einführung von *PACE* und *CoP* haben Verdächtige Anspruch auf einen Anwalt, der während der Vernehmung anwesend ist und die Befragung muss enden, wenn mittendrin rechtliche Beratung verlangt wird. Weiterhin sollten Vernehmungen im Normalfall nicht länger als 2 Stunden ohne Pause andauern. Zum Zeitpunkt von Sörings Haft war die schriftliche Aufzeichnung aller Vernehmungen erforderlich, nach Möglichkeit während der Vernehmung, wenn keine Tonbandaufnahme gemacht wurde. Abgesehen von Vernehmungen verlangt *PACE* regelmäßige Überprüfungen des Strafgefangenen während dieser inhaftiert ist, um in Fällen, in denen es keine Gründe für weiter anhaltende Haft gibt, sich wiederholenden Vernehmungen entgegenzuwirken.¹⁵

Vor dem Inkrafttreten von *PACE* war in schwerwiegenden Fällen eine Inhaftierung von mehr als 24 Stunden erlaubt, aber was als "schwerwiegend" definiert wurde, lag im Ermessen der Polizei, was die Möglichkeit bot, Verdächtige für längere Zeiträume festzuhalten. Das Inkrafttreten von *PACE* schränkte im üblichen Verlauf eines Falls die Inhaftierung ohne Strafanzeige auf einen Zeitraum von 24 Stunden ein. Darüber hinaus war die Inhaftierung durch die Ordnungsbehörden für weitere 12

¹² Eingeleitet durch eine Überprüfung der Strafjustiz durch die *Royal Commission* (1981) nach dem Maxwell Confait Fall, in dem ein Jugendlicher mit einer Lernschwäche während einer polizeilichen Vernehmung fälschlicherweise einen Mord Brandstiftung gestanden hatte.

¹³ Zander, M. (2005). *The Police and Criminal Evidence Act 1984*. London:Thomson.

¹⁴ *ebenda*

¹⁵ Brown, D. (1991) *Investigating burglary: The Effects of PACE*. HMSO. (library.college.police.uk/docs/hors/hors123.pdf)

Stunden nur dann möglich, wenn ein Kommissar dies anhand bestimmter Kriterien in Betracht gezogen hat. Eine Inhaftierung von über 36 Stunden war möglich, wenn ein diesbezüglicher Antrag vom Amtsgericht erfolgreich war und durch erneutes Erscheinen vor Gericht konnte die Inhaftierung ohne Anklage dann bis zu einer Höchstdauer von 96 Stunden verlängert werden.¹⁶

Jens Söring wurde aufgrund eines *Commitment Warrant* für 4 Tage in Polizeigewahrsam gehalten. Im Antrag stand, das dies nötig war, um ihn nach weiteren Betrugsdelikten zu befragen, aber tatsächlich waren die einzigen Straftaten, über die er während dieser Zeitspanne befragt wurde, die Morde an Nancy und Derek Haysom. Dies war eine neuerliche Straftat, welche die Einhaltung der durch *PACE* vorgeschriebenen zeitlichen Höchstgrenzen erforderte, aber die Benutzung des *Commitment Warrant* hat dies effektiv umgangen, sowie ebenfalls die durch *PACE* vorgeschriebenen Überprüfungszeiten; ein Widerspruch, der - soweit die Autoren wissen - seinerzeit Gegenstand einer Anfechtung durch britische Anwälte war. Wie dem auch sei verhinderte dies eine genaue, externe Prüfung, welche gesetzlich vorgeschrieben war und aufgrund welcher die Vernehmung potenziell viel eher hätte enden können. Dies ist lediglich die erste einer Vielzahl von erheblichen Missachtungen gesetzlicher Vorschriften, welche entwickelt wurden, um inhaftierte Verdächtige zu schützen.

Die zweite bezieht sich auf die "Kontaktsperre". Abschnitt 56 *PACE* berechtigt die Polizei, den Anspruch einer/s Verhafteten, dass eine Person seiner/ihrer Wahl über die Verhaftung und den Ort der Haft informiert wird, zu verzögern. Dies ist ein schwerwiegender Schritt, der nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen ausgeführt werden darf. Laut *PACE* ist eine Verzögerung nur dann erlaubt, wenn die Inhaftierung aufgrund eines schwerwiegenden Vergehens, welches eine Festnahme mit sich trägt, erfolgt und ein Beamter, der mindestens den Dienstgrad eines Kommissars trägt, dies genehmigt. Wenn eine Verzögerung genehmigt wurde, dann musste die inhaftierte Person laut *PACE* von den Gründen dafür in Kenntnis gesetzt und es musste in der Haftakte festgehalten werden. Jegliche Verzögerung durfte jedoch einen Zeitraum von 36 Stunden nicht überschreiten. Die Gründe für eine Kontaktsperre betreffen das Manipulieren von Beweisen und das potentielle Risiko, Personen Schaden zuzufügen oder andere Verdächtige zu informieren. Es ist schwer erkennbar, wie irgendeiner der relevanten Gründe auf Herrn Söring zutreffen würde. Das Vergehen hatte sich bereits ein Jahr zuvor auf einem anderen Kontinent ereignet und die einzig andere verdächtige Person war ebenfalls inhaftiert, sodass die Polizei Sörings Möglichkeit, sie zu kontaktieren, ohnehin kontrollierte. Kurz gefasst, es gab keinen Grund dafür, Herrn Söring unter Kontaktsperre zu halten.

Trotzdem besagt der allererste Eintrag in der Haftakte, dass Söring unter Kontaktsperre zu halten und die Genehmigung eines Kommissars erforderlich sei. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass Söring hierüber informiert worden war, noch sieht es so aus, als wurde die Genehmigung eines Kommissars ersucht. Es wird festgestellt, dass Söring, als er inhaftiert wurde, darum gebeten hatte, dass seine Eltern informiert werden; es gibt keine Aufzeichnungen darüber, dass dies geschah und die einzige Kontaktaufnahme, die ihm zu verfolgen gestattet wurde, war die mit der Deutschen Botschaft, und

¹⁶ Brown, D. (1991) *Investigating burglary: The Effects of PACE*. HMSO.(library.college.police.uk/docs/hors/hors123.pdf)

zwar an drei verschiedenen Gelegenheiten; allesamt erfolglos. Ausländische Inhaftierte haben immer das Recht gehabt, so schnell wie praktikabel mit dem entsprechenden Hochkommissariat, der Botschaft, dem Konsulat Kontakt aufzunehmen und diese über ihren Aufenthaltsort zu informieren. Dieses Recht darf man nicht behindern, auch wenn der Inhaftierte einer Kontaktsperre unterliegt.¹⁷ Der Kontakt zur Botschaft kommt daher nicht damit gleich, dass jemand über Sörings Verhaftung informiert worden war. Dies ist ein weitere erhebliche Verletzung, die bedeutet, dass Söring ungeschützt und verletzlich war.

Die dritte Rechtsverletzung bezieht sich auf Sörings Zugriff auf kostenlose und unabhängige rechtliche Beratung. Abschnitt 58 *PACE* besagt, dass eine verhaftete Person, welche festgehalten wird, das Recht hat, sich so schnell wie praktikabel von einem Anwalt beraten zu lassen. Eine Verzögerung käme nur dann infrage, wenn die Straftat, in der ermittelt wird, eine ernsthafte Straftat ist, die eine Verhaftung mit sich zieht (Mord eingeschlossen) und wenn ein Beamter, der mindestens den Dienstgrad des Kommissars trägt, dies genehmigt. Und eine Verzögerung war nur erlaubt, wenn es berechnete Gründe dafür gab, dass dies eine Beeinträchtigung oder Schaden an den Beweismitteln, welche mit dieser ernsthaften Straftat in Verbindung standen, eine Beeinträchtigung mit oder ohne körperlicher Gewalt gegen andere, welche dazu geführt hätte, dass andere, die in Verdacht stehen, diese ernsthafte Straftat begangen zu haben, aber noch nicht verhaftet worden waren, alarmiert werden könnten, oder wenn es die Sicherstellung irgendwelchen Eigentums, welches als Ergebnis der Straftat erhalten wurde, mit sich trug. Wenn eine Verzögerung genehmigt wurde, dann war es laut *PACE* erforderlich, dass die inhaftierte Person den Grund dafür erfuhr und dies musste in der Haftakte festgehalten werden. Jegliche Verzögerung konnte 36 Stunden nicht überschreiten.

Es sei festgestellt, dass Söring bei seiner Ankunft nach der Festnahme keinen Anwalt verlangt hat, allerdings sprach er während seiner Vernehmung gegen 16.30 Uhr mit dem Anwalt Keith Barker. Zu zwei weiteren Zeitpunkten unterschrieb er ein Dokument, in dem er erklärte, er wolle in Abwesenheit eines Anwalts sprechen, an drei weiteren Zeitpunkten, einschließlich der längsten Vernehmung am 8. Juni, welche 5 Stunden dauerte, scheint es allerdings, als ob er überhaupt nicht gefragt wurde, ob er einen Anwalt wünschte, da es in der Haftakte keinen diesbezüglichen Vermerk gibt. Dieser Verstoß gegen *PACE* bedeutet, dass Jens Söring ungeschützt war. Zusätzlich scheint es, dass Ricky Gardner Jens Söring am Anfang jeder Vernehmung U.S. Rechte gemäß Miranda (= bezeichnet die Rechte, die einem Verdächtigen in den U.S.A. bei der Verhaftung vorgelesen werden) erteilt hat, was Söring bezüglich seiner Rechte noch mehr verwirrte.

Die vierte Rechtsverletzung bezieht sich auf die Verpflichtung, unabhängig des *Commitment Warrant* in regelmäßigen Abständen die Berechtigung, Söring weiterhin in Haft zu behalten, zu prüfen. Abschnitt 48 von *PACE* legt dar, dass, wenn eine Person in einem Polizeirevier in Gewahrsam genommen wird, diese dort nur zum Zweck von Nachforschungen bezüglich anderer Vergehen festgehalten werden sollte und sobald diese endeten, sie zurück zum Amtsgericht gebracht werden

¹⁷ Zander, M. (2005). *The Police and Criminal Evidence Act 1984*. London;Thomson: Seite 205.

sollte. Söring wurde zuletzt am 8. Juni 1986 zwischen 16.45 Uhr und 21.45 Uhr vernommen und dann am 9. Juni, dem vierten Tag seiner Haft, gegen 9.30 Uhr wieder dem Amtsgericht vorgeführt. Demnach erscheint es auf den ersten Blick so, als sei er täglich vernommen worden und die Nachforschungen voran schritten. Die Autoren stellen jedoch fest, dass, soweit sie wissen, gar keine weiteren Nachforschungen durchgeführt worden waren, und dass der einzige Zweck der Haft die sich wiederholende Vernehmung war. Wenn man sich die Vernehmungen ansieht (siehe unten folgender Abschnitt), gibt es lange Passagen, in denen immer wieder dieselben Themen wiederholt besprochen werden und es gibt keinerlei Fragen zu den Beweisen oder den Umständen der Tat. Abschnitt 48 *PACE* legt ebenfalls dar, dass der Inhaftierte durch Abschnitt 39; Pflichten bezüglich des Inhaftierten während sich dieser in Haft befindet; und Abschnitt 40; abhängig von regelmäßigen Nachprüfungen zu bestimmten Zeitpunkten, abgedeckt wird.

Abschnitt 40 *PACE* (ursprüngliche Inkraftsetzung im Jahr 1984) hat dargelegt, dass Nachprüfungen der Haft in regelmäßigen zeitlichen Abständen ausgeführt werden sollten; und zwar durch Aufsichtsbeamte, normalerweise einen Wachtmeister, wenn bereits Klage erhoben worden war oder durch einen Kommissar, wenn noch keine Anklage erhoben worden war. Die erste dieser Nachprüfungen sollte nicht später als 6 Stunden, nachdem die Inhaftierung genehmigt worden war, erfolgen; die zweite Nachprüfung nicht später als 9 Stunden nach der ersten und alle darauf folgenden Nachprüfungen sollten in Abständen von nicht mehr als 9 Stunden nacheinander stattfinden. Söring war aufgrund von Betrug angeklagt, nicht wegen Mordes. Wenn sich seine Haft auf die Untersuchung weiterer Betrugsdelikte beschränkt hätte, so wäre ein Aufsichtsbeamter die ordnungsgemäße Person gewesen, die Nachprüfungen seiner Haft durchzuführen, da allerdings der Schwerpunkt seiner Haft die Ermittlung in dem Mordfall war, welche eine neue Ermittlung darstellte, hätten Nachprüfungen somit durch einen Kommissar erfolgen sollen.

Bei der Betrachtung der Frage, ob Sörings Haft in Übereinstimmung mit Abschnitt 40 nachgeprüft wurde, ist es sachdienlich, hervorzuheben, dass eine Nachprüfung verschoben werden kann, wenn es zum eigentlichen Zeitpunkt nicht zweckmäßig ist, sprich wenn er Inhaftierte beispielsweise gerade vernommen wird und eine Unterbrechung die Ermittlungen vermutlich beeinträchtigen würde oder wenn kein nachprüfender Beamter zugegen ist. Wenn eine Nachprüfung verschoben wird, dann sollte sie so schnell wie zweckmäßig nachgeholt werden und sämtliche darauf folgende Nachprüfungen sollten zeitlich identisch mit den ursprünglichen Zeitpunkten bleiben, an denen sie hätten stattfinden sollen (anstatt der verspäteten Nachprüfung zeitlich angepasst zu werden). Unter diesen Umständen muss der nachprüfende Beamte die Gründe für die Verspätung schriftlich in der Haftakte festhalten und die Person, deren Haft nachgeprüft wird oder dessen Anwalt hat gemäß des Unterabschnitts die Möglichkeit, entweder mündlich oder schriftlich hierzu vorzutragen.

Die Haft wurde erstmals am 5. Juni um 13.00 Uhr genehmigt und Söring hat den Polizeigewahrsam am 9. Juni um 9.30 Uhr Richtung Amtsgericht verlassen. In diesem Zeitraum hätten insgesamt 9 Nachprüfungen durch Kommissare stattfinden sollen; aber es gab lediglich 5. Es scheint so, als sei

die erste durch einen Aufsichtsbeamten erfolgt, denn die nächsten beiden Einträge in eben derselben Handschrift verweisen auf Söring als "überprüft schlafend". Nachprüfungen dieser Art werden üblicherweise von Aufsichtsbeamten durchgeführt. Zwei Nachprüfungen sind mit dem Wort "Insp." (kurz für *Inspector*, Kommissar) unterschrieben und zwei wurden in einer anderen Handschrift als der des Aufsichtsbeamten gemacht und könnten mutmaßlich einem Kommissar zugeordnet werden. Keine dieser Nachprüfungen wurde übereinstimmend mit den Rahmenbedingungen von *PACE* ausgeführt und es gibt keinerlei Verweis darauf, dass Söring die Versäumnisse oder Verspätungen erklärt wurden oder dass ihm erlaubt wurde, sich dazu zu äußern.

Abschnitt 39 *PACE* legt dar, dass es die Pflicht der Aufsichtsbeamten war, sicherzustellen, dass alle Inhaftierten in Übereinstimmung mit diesem Gesetz behandelt werden und dass nähere Angaben über dies in der Haftakte festgehalten werden. Wenn der Aufsichtsbeamte die Beschuldigung des Inhaftierten an einen Polizeibeamten überträgt, der in der Angelegenheit ermittelt, dann ist es somit die Pflicht dieses Beamten, sicherzustellen, dass der Inhaftierte in Übereinstimmung mit diesem Gesetz behandelt wird und dass er, wenn der Inhaftierte zurück in Haft ist, die Einhaltung dieser Verfahrensregeln nachweist; stattdessen zeigt die Haftakte einen Vermerk einer Bekräftigung "keine Zwischenfälle" oder "keine ungehörigen Zwischenfälle", nachdem Söring nach jeder Vernehmung zurückgebracht wurde. Was dies bedeutet ist unklar, aber in einer Vernehmung vom 8. Juni wird Söring aus seiner Zelle geholt und erst nach 5 Stunden wieder zurück gebracht. Es gibt keinen Vermerk auf eine durch *PACE* empfohlene Pause nach 2 Stunden und während der Vernehmung wurden Söring zu den erwarteten Mahlzeiten keine Erfrischungen gegeben. Seine erste Mahlzeit an diesem Tag war ein Sandwich, welches ihm um 21.45 Uhr nach Rückkehr in die Haft gegeben wurde. (Söring hatte zuvor Frühstück und Mittagessen abgelehnt.) Es ist ebenfalls hilfreich, darauf hinzuweisen, dass all diese Vernehmungen scheinbar außerhalb des Inhaftierungsbereiches, nämlich in 5 von 6 Fällen, im Büro des DCI (Detective Chief Inspector) stattgefunden haben. Hierfür gibt es keine Erklärung, allerdings ist dies ungewöhnlich, denn es scheint so, als hätten die Vernehmungsräume im Inhaftierungsbereich, welche mit Aufzeichnungsgeräten ausgestattet waren, zur Verfügung gestanden.

Schlussfolgernd gab es mehrere schockierende Rechtsverletzungen bezüglich Sörings Inhaftierung, welche potenziell die Zeitspanne, in der er über die Morde an den Haysoms vernommen wurde, verlängerten und die rechtliche Beratung, welche er hätte bekommen sollen, verkürzten und ihn somit ungeschützt ließen, während der wiederholten Vernehmungen ein freiwilliges Geständnis abzugeben.

Die Vernehmungen

Söring wurde über einen Zeitraum von 3 Tagen zu insgesamt 6 Gelegenheiten insgesamt 16 Stunden und 48 Minuten¹⁸ (Anlage 2) vernommen. Der US-amerikanische Ermittler Ricky Gardner war

¹⁸ In der Haftakte ist eine zusätzliche "Vernehmung" vermerkt, aber diese bestand daraus, dass Söring seine Zelle für 5 Minuten verließ und diese Zeit ist nicht in der Gesamtzeit aller Vernehmungen mitinbegriffen.

anwesend und hat jede Vernehmung geleitet. Weitere britische Beamte (Kriminalbeamte verschiedenen Dienstgrades) waren zu unterschiedlichen Gelegenheiten anwesend, manchmal kamen und gingen sie während der einzelnen Vernehmungen. Verglichen mit der Dauer der Vernehmungen wurden sehr wenig tatsächliche *Informationen* gesammelt und die meiste Zeit wurde damit verbracht, Angelegenheiten zu besprechen wie z. B. ob Söring Fragen beantworten würde oder es gab Debatten darüber, wo sein Prozess stattfinden würde.

Einige der Vernehmungen wurden auf Tonband aufgenommen, andere nicht und es wurden handgeschriebene Notizen gefertigt, welche die Vernehmungen nachher zusammenfassten. Es gibt auch einen Vermerk auf ein Diktiergerät, welches Gardner benutzt hatte, um seine Erinnerung der entscheidenden Vernehmung vom 8. Juni festzuhalten, in der nur er und Jens Söring anwesend waren und in der Söring angeblich die Morde gestanden hat.

Sörings Vorbringen ist nicht, dass er *nicht* gestanden hat, sondern dass er nur aus dem alleinigen Grund ein falsches Geständnis gemacht hat, um zu verhindern, dass Elizabeth Haysom die Todesstrafe verhängt wird. Er erhält die Aussage aufrecht, dass er in keiner Art und Weise an den Straftaten beteiligt gewesen war und dass seine Falschaussage eine bewusste Entscheidung seinerseits aufgrund seines Glaubens, dass er entweder Anspruch auf einen Prozess in Deutschland hätte, wo er ein milderer Strafmaß erhalten würde oder ein milderer Strafmaß selbst in dem Fall eines US-amerikanischen Prozesses bekäme.

Söring sagt unmissverständlich, dass er eine bewusste Entscheidung getroffen hat, der Polizei zu sagen, dass er die Morde an Mr und Mrs Haysom begangen hat, und zwar aus dem einzigen Grunde, dass er verhindern wollte, dass seine Freundin Elizabeth Haysom für die Straftaten zum Tode verurteilt werden würde, von der er sagt, dass sie ihm gegenüber nur wenige Stunden nach der Tat zugegeben hatte, diese begangen zu haben.

Wie oben bereits erwähnt, enthüllt die Überprüfung der Vernehmungsmaterialien durch die Autoren keine Nötigung durch Gardner oder die anwesenden britischen Kriminalbeamten.¹⁹ Daher und auch aufgrund von Sörings Erklärung fällt sein Geständnis in die Kategorie der freiwilligen falschen Aussage, wie von Gudjonsson definiert. Weiterhin sei gesagt, dass, obwohl der Grund für seine Handlungen sehr selten erscheinen mag, die Forschungsarbeit doch darauf hinweist, dass es nicht einmalig ist - insbesondere bei Menschen seines Alters, die sich emotional sehr eng mit dem wirklichen Täter verbunden fühlen.

Polizeiverhöre oder Verhöre sind energiegeladene Zusammentreffen mit einer Unzahl von komplexen menschlichen Verhaltensweisen, welche zeitgleich geschehen. Zusätzlich zum Festhalten von Informationen durch den Austausch von Fragen und Antworten muss ein Beobachter die

¹⁹ Söring behauptet, dass die Britischen Kriminalbeamte ihm am Anfang der Haftzeit angedroht haben, Elizabeth Haysom Schaden zuzufügen, allerdings gibt es keine bekräftigenden Beweise für diese Beschwerde und erscheint in keiner der Tonbandaufnahmen beunruhigt.

Sprachmelodie, die Schnelligkeit und den allgemeinen Ton der Unterhaltung sowie non-verbale Verhaltensweisen, den Rahmen und die zeitlichen Daten beurteilen. Während einer laufenden Beobachtung ist es für einen Beobachter unmöglich, alles zu beurteilen und festzuhalten, was gerade passiert und all dies so zusammen zu reimen, dass es eine bedeutungsvolle Analyse ergibt. Daher ist die beste Art und Weise eine Vernehmung zu beurteilen, sich eine visuelle Aufnahme davon anzusehen, was dem Beobachter erlaubt, diese abzuspielen, zu pausieren und sich das komplette Zusammentreffen wiederholt erneut anzusehen. Selbst einer Tonbandaufnahme – obwohl diese eine komplette Untersuchung dessen, was gesagt wurde, erlaubt – mangelt es am visuellen Element welches notwendig ist, um bestmöglich die Lagen des Einzelnen und die non-verbale Gesten und Verhaltensweisen zu beurteilen. Protokolle liefern lediglich eine schriftliche Aufzeichnung darüber, was gesagt wurde, während zusammenfassende Notizen nur einen kleinen Teil von dem festhalten, was geschehen war - selbst dann, wenn sie akkurat sind.

Es gibt keine Videoaufzeichnungen von Sörings Vernehmungen und lediglich Tonbandaufnahmen von insgesamt 2 Stunden und 40 Minuten - weniger als 12 Prozent der gesamten Vernehmungen. Es ist sehr bedeutsam, dass es von Sörings tatsächlichem Geständnis keine Aufzeichnungen gibt. Dies bedeutet eine Einschränkung der Analyse der Vernehmungen und daraus gehen bedeutende Fragen bezüglich des Ablaufs vor. Die Tonbandaufzeichnungen sind Beweis dafür, dass das Equipment vorhanden war - warum also wurde es nicht für sämtliche Vernehmungen genutzt?

Während Söring keine starken Beanstandungen über unsachgemäßes Verhalten aufseiten der Polizeibeamten, die in seine Vernehmungen involviert waren, tätigt und gleichwohl der Einschränkungen, welche durch die Aufzeichnungen der Vernehmungen vorliegen, gibt es erhebliche Bereiche im Verhalten der Polizeibeamten, die es wert sind, kommentiert zu werden.

Erstens ist es von der ersten Vernehmung an ganz eindeutig, dass Gardner glaubte, Söring sei der Verbrechen schuldig. Dies ist maßgeblich und steht im Widerspruch zur modernen bewährten Vorgehensweise bezüglich der Vernehmung von Verdächtigen. Die von Natur aus zwangsweise Art von polizeilichen Vernehmungen ist von den *United Nations*²⁰ und dem *Council of Europe*²¹ anerkannt. Abschnitt 14 des internationalen Abkommens der zivilen und politischen Rechte der *United Nations*, ursprünglich für das Inkrafttreten in 1966 aufgenommen, bestätigt das jeder, der einer Straftat beschuldigt wird, so lange als unschuldig betrachtet werden muss, bis die Schuld bewiesen ist, und dass keine Person genötigt werden soll, Schuld zu gestehen. Dieses Abkommen wurde im Jahr 1976 zum internationalen Gesetz gemacht, und dennoch hielt das *Council of Europe's Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment* es für nötig, Mitgliedsstaaten in seinem

²⁰ International Covenant on Civil and Political Rights. United Nations Office for the commissioner of Human Rights. <http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/ccpr.aspx> (abgerufen am 23. März 2014)

²¹ 12th General Report European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (2001) (CPT). <http://www.cpt.coe.int/en/annual/rep-12.pdf> (abgerufen am 23. März 2014)

Bericht aus dem Jahr 2001²² daran zu erinnern, dass es der Zweck einer Vernehmung eines Verdächtigen ist -

"akkurate und zuverlässige Informationen zu bekommen, um die Wahrheit der Angelegenheiten, in welchen ermittelt wird, herauszufinden, und nicht, um ein Geständnis von jemandem zu erhalten, der in den Augen der vernehmenden Beamten bereits schuldig ist."

Gardners voreilige Schlussfolgerung bezüglich Sörings Schuld passte zu Sörings vollständiger Akzeptanz - wenn wir für einen Moment hinnehmen, dass er nicht an den Morden von Mr und Mrs Haysom beteiligt war - dessen, was Elizabeth ihm über die Geschehnisse gesagt hatte, nämlich dass sie diese alleine begangen hatte. So hatte er dann beschlossen, die alleinige Verantwortung für die Straftaten auf sich zu nehmen. Jedoch zeigen weitere Materialien des Falls eine andere Möglichkeit, nämlich, dass Elizabeth die Straftaten mithilfe einer anderen Person begangen hat. Wenn Söring nicht beteiligt gewesen war, dann hätte er sein gesamtes Wissen über die Straftaten alleine durch die Darstellung von Elizabeth, aus dem, was die Presse berichtete und aus dem, was die Polizei ihm sagte, erlangt. In dieser Situation war sein tatsächliches Wissen über die Straftat null. Demnach, und da Gardner von Anfang an gesagt hatte, er "wisse", dass Söring involviert war und da es niemanden gab, der das Gegenteil aussagte, hat Söring ein Szenario gestanden, welches niemals stattgefunden hat. Jedoch hat niemand seinen Verstand bezüglich der Verlässlichkeit seiner Aussage eingesetzt, (a) aufgrund Gardners Annahme und (b) aufgrund Sörings Enthusiasmus, diesen davon zu überzeugen, dass seine Annahme stimmte.

Demzufolge war Gardners absolute und oft wiederholte Überzeugung, dass Söring beteiligt war, maßgeblich in Bezug auf Sörings Geständnis, wenn das obige Szenario stattgefunden hat, und es beeinflusste Sörings Geständnis, denn es ist eindeutig, dass Gardner gar keine andere Hypothese in Betracht gezogen hat. In der Tat sagt Söring sogar lange vor seinem Geständnis aus, dass er wisse, dass *alle drei* Beamten ihn für schuldig hielten (Dokument 4, Seite 96). Dies ist eines der Merkmale, die Sörings Fall ungewöhnlich, wenn nicht sogar einzigartig, machen. Mit ihm wurde möglicherweise von beiden Seiten aus "gespielt", auf der einen Seite der Ermittler, der engstirnig gegenüber der Möglichkeit war, dass jemand anders als die beiden Inhaftierten beteiligt gewesen sein könnte und der sich eben damit zufrieden gab, solange einer der beiden ein Geständnis ablegte; auf der anderen Seite eine Frau, die ein Mittäter war, allerdings mit jemand anderem als mit ihm. Hinzu kommt, dass, obwohl die Autoren nur sehr wenige Materialien zu Elizabeths Polizeihaft erhalten haben, es so scheint, als sei Elizabeth nur ein einziges Mal vernommen worden. Das ist vollkommen unzureichend, wenn man davon ausgeht, dass sie und Söring beide als Tatverdächtige vernommen wurden. Laut der Chronologie des Ablaufs, welche den Autoren zur Verfügung gestellt wurde, scheint es so, dass frühe Bemerkungen, welche von Söring gemacht wurden (inoffiziell, aber sie werden im Protokoll der ersten Vernehmung erwähnt) den Ton für die Festlegung des Schwerpunktes auf ihn bestimmt haben.

²²

ebenda, Abschnitt 34

Gardners allgemeine Einstellung – während dies in den 1980ern nicht unüblich war – steht gänzlich in Konflikt mit der eines heutigen, geübten Ermittlers dahingehend, dass er eine voreilige Annahme über die Schuld und über das Szenario der Geschehnisse gezogen hatte, und obgleich Sörings Verhalten verdächtig war, sich dann vorgenommen hat, diese Annahme bestätigt zu bekommen.

Dieser Ansatz wird auch durch die Anzahl der Tage, die zwischen Sörings Vernehmungen und dem Erstellen der Anklage lagen, sowie ebenfalls der oberflächlichen Vernehmungen von Elizabeth, deutlich. Effektiv wurde nichts, was Söring ausgesagt hat, in einer Art und Weise geprüft oder infrage gestellt, die eine ermittelnde Mentalität oder eine gesunde Missachtung seiner ganz offensichtlichen Bereitschaft, die komplette Schuld für alles auf sich zu nehmen, erkennen lassen würde. Stattdessen wurde sein kurzes Geständnis als kompletter Beweis für seine Schuld und als Gelegenheit, den Fall zu schließen, angenommen. Elizabeths Bereitschaft, die Schuld der Vorkenntnis der Tat anzunehmen war eine feine Lösung. Wenn man die Möglichkeit, dass eine unbekannte Person die Morde verübt hat, verwirft, dann ist Elizabeths Entscheidung, eine geringere Schuld auf sich zu nehmen, tatsächlich eine pragmatische und gleichzeitig sinnvolle Entscheidung, wenn man die Alternative bedenkt (zuzugeben oder angeklagt zu werden, die Morde tatsächlich begangen zu haben). In den Materialien, welche den Autoren zur Verfügung gestellt wurden, befindet sich kein Hinweis darauf, dass Elizabeth mit derselben Entschlossenheit befragt wurde, wie Söring oder dass ihre Darstellung entweder infrage gestellt oder anderweitig geprüft wurde.

Die Details, die Söring ausgesagt hat

Wenn man akzeptiert, dass während Sörings Vernehmungen kein offenkundiger Zwang ausgeübt wurde und er das Geständnis freiwillig abgegeben hat, welches er nachträglich zurücknahm, dann muss sich die Analyse der Aufrichtigkeit seiner Darstellung auf die Details, die er ausgesagt hat, konzentrieren.

Unter normalen Umständen liefern Details, die mit Informationen des Tatorts übereinstimmen und die nur der Täter kennen könnte, eine starke Glaubwürdigkeit der Echtheit des Geständnisses. Die Tatsache, dass Söring behauptet, Elizabeth habe ihm als Teil des bewussten Plans, dass er die gesamte Schuld auf sich nimmt, geschildert, was geschehen war, verkompliziert die Angelegenheit und könnte die Fähigkeit, vollständige Sicherheit über die Echtheit seiner Behauptungen zu erhalten, beeinträchtigen.

Dennoch ist es logisch, dass, wenn er zum Zeitpunkt der Morde nicht anwesend war, er kein direktes Wissen über die Geschehnisse haben konnte und seine Informationen demnach von anderen bekommen musste. Diese Quellen wären diejenigen, die zum Zeitpunkt der Morde anwesend waren und andere, die ihm erzählten, was sie wussten, da sie entweder selbst am Tatort waren oder mit Menschen gesprochen hatten, die den Tatort gesehen hatten. Unter diesen Umständen wäre die Qualität der Fragen der Ermittler absolut entscheidend gewesen, um seine Darstellung zu erhalten

und zu untersuchen und um direkte Informationen und erlangtes Wissen voneinander zu unterscheiden. Wie bereits erwähnt bedeuteten die Qualität der Fragen und die allgemeine Einstellung gegenüber der Ermittlungen, dass dies nicht geschah.

Die anfängliche Beobachtung der Autoren ist, dass, selbst wenn man die Einschränkungen des Vernehmungsmaterials, welches den Autoren zur Verfügung gestellt wurde, zugesteht und dennoch akzeptiert, dass Gardners durch das Diktiergerät aufgenommene Notizen und seine Aussage im Kreuzverhör so akkurat wie möglich waren, die Details aus Sörings Geständnis in Bezug auf das Geschehene zum Zeitpunkt der Straftaten und danach sehr schlecht sind. Diese Bewertung wird in dem Wissen gemacht, dass Söring freiwillig ein Geständnis abgelegt hat, im Wesentlichen versucht hat, die Polizeibeamten davon zu überzeugen, dass er alleine verantwortlich für die Morde in Loose Chippings gewesen war.

Beim Vergleich der Darstellung, die Söring angeboten hat mit den bekannten und anerkannten Details der Straftat, konzentriert man sich auf zwei bestimmte Bereiche. Erstens, die Details aus Sörings Geständnis, welche fehlerhaft sind und zweitens, die Details der Straftat, welche nicht in Sörings Darstellung erwähnt werden.

Es gibt unterschiedliche Arten von Ungenauigkeiten, welche die Glaubwürdigkeit der Darstellung eines Verdächtigen beeinträchtigen und welche unterschiedliche Maße an Zuversicht bezüglich des potenziellen Wahrheitsgehalts dieser Darstellung bedeuten.

Art 1: Details, die mit den forensischen Beweisen oder den passiven Daten nicht übereinstimmen.

Forensische Informationen dieser Art sind äußerst verlässlich, dahingehend, dass sie unwiderlegbar sind - wo zum Beispiel ein Fingerabdruck bestätigt, dass ein Mensch einen Gegenstand berührt hat oder eine Überwachungskamera einen bestimmten Menschen zeigt, der zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem festgelegten Ort geht. In dem Fall ist das Maß der Wahrscheinlichkeit, dass deren diesbezügliche Darstellung nicht glaubwürdig ist, äußerst hoch.

Art 2: Details, die mit den Aussagen eines anderen Zeugen nicht übereinstimmen. Es gibt eine Unmenge an Recherche, welche die Schwäche der menschlichen Erinnerung aufzeigt. Nur weil die Aussage eines Verdächtigen von der Aussage eines Zeugen abweicht, bedeutet dies nicht, dass dessen Darstellung nicht glaubwürdig ist – lediglich, dass beide Darstellungen weiterer Ermittlungen bedürfen. Einem Ermittler wird geraten, vorsichtig zu sein, was das Anzweifeln der Darstellung eines Verdächtigen lediglich aufgrund der Aussage eines anderen Zeugen betrifft. Es kann gut möglich sein, dass weitere Befragungen die Glaubwürdigkeit einer Darstellung im Gegensatz zur anderen stärken, zum Beispiel in dem Fall, dass zwei Zeugen unabhängig voneinander sehr ähnliche Informationen geben, welche beide im Gegensatz zur Version des Verdächtigen stehen.

Art 3: Ein Problem mit der Gültigkeit im tatsächlichen Inhalt der Darstellung des Verdächtigen, auch genannt interne Inkonsistenz. Ein Beispiel für dies wäre, wenn ein Verdächtiger in wiederholten Befragungen unterschiedliche Versionen des Tathergangs abgibt, wenn er mehr als einmal über ein und dasselbe befragt wird oder mit einem neuen Beweisstück oder neuen Informationen konfrontiert wird. Wenn ein Verdächtiger beispielsweise anfänglich sagt, er hat sich gewehrt als er angegriffen wurde, aber dann später die Aussage dahingehend ändert, dass er *dachte*, er würde angegriffen werden, wenn man ihn mit einem Beweismittel konfrontiert, welches seiner Aussage widerspricht. Einige dieser Unstimmigkeiten können so scheinen, als würde sich die Aussage weiterentwickeln, aber wenn man fachkundig fragt und die Beweismittel taktisch klug während der Vernehmung einbringt, dann können Änderungen der Beschreibung des Verdächtigen seinen Versuchen zugeschrieben werden, die Beweise so zu erklären, wie sie ihm mitgeteilt werden. Diese Art einer Veränderung der Version löst eine Warnflagge aus, was die Glaubwürdigkeit der Beschreibung eines Verdächtigen angeht.

Alle 3 Arten der Unstimmigkeiten können durch gekonntes Befragen identifiziert werden, indem man einen Verdächtigen ermutigt, eine detaillierte Beschreibung zu geben, indem man eben keine Fragen stellt, die zu viele Informationen preisgeben oder lediglich die vorausgehende Überzeugung des Ermittlers bestätigen. Sörings Vernehmung durch Ricky Gardner ist äußerst oberflächlich und zu keinem Zeitpunkt prüfen oder kontrollieren Gardner oder einer der anderen, britischen Polizeibeamten die Beschreibung Sörings mit den bekannten Informationen. Als Söring beispielsweise freiwillig berichtet, dass ihm Getränke angeboten wurden, stellte er ihm keinerlei Fragen dahingehend, ob er die Flasche Alkohol berührt hatte oder bat ihn, das Glas zu beschreiben, aus dem er getrunken hatte. Zu einem anderen Zeitpunkt ist es in der Tat Söring selbst, der darauf hinweist, dass das Marriott Hotel eventuell Videoüberwachung gehabt hatte, welches seine Beschreibung bestätigen würde (Dokument 4, Seite 36).

Beispiele von fehlerhaften Details

Sörings Geständnis beinhaltet 3 hauptsächliche zeitliche Bereiche. Erstens, seine Fahrt nach Washington mit Elizabeth Haysom und die Aktivitäten dort bis zum Zeitpunkt der Abreise nach Lynchburg, zweitens seine Fahrt nach Lynchburg, vom Begehen der Morde bis zu dem Zeitpunkt, an dem er zurück in Washington ankam und drittens die Ankunft in Washington und das Treffen mit Elizabeth. Es ist unumstritten, dass Söring vor und nach den Morden in Washington war und diese Geschehnisse daher stattgefunden haben, wohlgleich es zwischen ihm und Elizabeth Unstimmigkeiten bezüglich einiger Ereignisse gibt. Es ist der zweite Bereich, von dem Söring sagt, er hat alles frei erfunden und über den er keinerlei Wissen aus erster Hand bezüglich dessen, was geschehen war, gehabt hätte. Jedoch war er vorher in Loose Chippings gewesen und hatte daher Kenntnisse über das Haus an sich. Zusätzlich hatte er Mr und Mrs Haysom vorher getroffen. Demnach sollten die entscheidenden Informationen, welche ein Ermittler in dieser Situation herausfinden sollte, die Details der Geschehnisse im Haus an dem Tag sein.

Eine maßgebliche Diskrepanz, welche den Autoren aufgefallen ist, war Sörings Beschreibung der Kleidung, die Mrs Haysom trug im Vergleich dazu, was die Fotos vom Tatort zeigten. Söring wurde direkt von Gardner gefragt, was Mrs Haysom trug und er antwortete "Jeans". Tatsächlich zeigen die Fotos vom Tatort (Dokument 14) sie in einem langen, von Kopf bis Fuß, einteiligen kleid-ähnlichen Gewand mit großem Muster. Die Untersuchung des Obduktionsberichts (Dokument 13) bestätigt, dass sie dies über ihrer Unterwäsche trug. Diese Frau hat Söring also angeblich begrüßt und sich dann mit ihm hingezogen und etwas gegessen, bevor sie mit ihm in einen tödlichen Kampf geriet und von der Söring beschreibt, als er sie zuletzt gesehen habe, sie ihren Hals haltend von ihm weggelaufen sei. Gardner stellt keine Anschlussfragen zu Sörings Antwort und er zweifelt die Ungenauigkeit nicht an.

Das Problem mit Mrs Haysoms Kleidung ist äußerst erheblich. Dies ist keine Beschreibung eines Zeugen (sprich, die sich mit Sörings Aussage unterscheidet). Dies ist eine Unstimmigkeit der Art 1, in der das Opfer eines Mordes einen Hausmantel trug, als sie gefunden wurde und die Beschreibung des Verdächtigen widerspricht einem unwiderlegbaren Beweis. Es gibt aufgrund der anderen Dokumente in der Akte des Falls keinen Zweifel daran, dass der Hausmantel, den sie trug genau das war, was sie zum Zeitpunkt ihrer Ermordung trug. Daher stellt Sörings fehlerhafte Erinnerung dieser wesentlichen Tatsache eine Warnflagge bezüglich seines Geständnisses dar und hätte durch einen kompetenten Ermittler überprüft und infrage gestellt werden sollen.

Das zweite, wichtige fehlerhafte Detail betrifft Sörings Beschreibung darüber, wie die Morde geschehen sind. Im anfänglichen Teil von Sörings Vernehmung gibt er zu, in Loose Chippings gewesen zu sein und er sagt aus, dass er mit dem Rücken zum Fenster gesessen habe (Dokument 4, Seite 11), während Mr Haysom zu seiner Linken saß, aber er gibt keine weiteren Details zu den Morden an. Einzig Gardners Notizen zu einer Vernehmung am 8. Juni (Vernehmung 6), die nicht auf Tonband aufgezeichnet wurde, enthält weitere Details. Gardner hat ausgesagt (Dokument 5, Seite 9), dass Söring ihm gesagt hat, wie er aus seiner sitzenden Position am Fenster heraus hinter Mr Haysom herlief, aber Mr Haysom ihn gegen die Wand schubste. Allerdings zeigen die Fotos des Tatorts auf eben diesem Platz kein Platzdeckchen. Die drei Platzdeckchen liegen an den anderen Enden des Tisches und gegenüber dem Platz, den Söring beschreibt. Auf diesem dritten Platzdeckchen befindet sich eine teilweise verspeiste Mahlzeit mit einem Messer auf der rechten Seite. Dies ist ein wichtiges Detail bezüglich der Straftat, denn der Schauplatz weist darauf hin, dass eine Person am Tisch angegriffen wurde (Blut neben dem Tischkopf). Ebenso wie beim vorigen Problem mit Mrs Haysoms Kleidung wurde auch dieser Teil von Sörings Geständnis weder geprüft noch infrage gestellt. Falls Gardners Aussage über Sörings Beschreibung richtig ist, dann widerspricht die Menge an Blut an dem Teil des Tisches dem, was zu erwarten gewesen wäre, wenn man den Obduktionsbericht bedenkt, der von einer "massiven Schnittwunde" (Dokument 13, Seite 5) spricht. Gemäß der Erfahrung der Autoren hätte diese Art Wunde zu einem enormen Blutverlust geführt, was bedeutet, dass es äußerst unwahrscheinlich war, dass das Opfer in der Lage gewesen

wäre, zu diesem Zeitpunkt noch mit einem Angreifer zu kämpfen. Daher stellt sich hier die Frage, wie Mr Haysoms Schnittwunden an seinen Händen und weitere Stichwunden auf dem Rücken zustande gekommen sind.

Was Mrs Haysom angeht, so stellt Gardner in seiner Aussage zu Sörings Beschreibung fest, dass Mrs Haysom mit einem Messer auf ihn zugegangen sei und er dann "ihr rechtes Handgelenk gepackt hat" (Dokument 5, Seite 9). Im Obduktionsbericht befinden sich, wie zu erwarten war, keine Einträge zu Verletzungen an ihrem rechten Handgelenk. Gardners Aussage zu Sörings Beschreibung, wie er Mrs Haysoms Hals zerschlitzt hat, ist ungenau und kurz, aber es verlangt vom Leser, zu akzeptieren, dass er, während er immer noch das Messer in der Hand hielt, mit dem er Mr Haysoms Hals zerschlitzt hatte, sich mit einer Hand gegen die mit dem Messer schwingende Mrs Haysom wehrte und weiterhin Mr Haysom abwandte und Mrs Haysom dann einen tödlichen Schnitt von links nach rechts am Hals zufügte.

Der Kern dieser Aussage scheint den Beweismitteln des Staates, sprich dem Obduktionsbericht und den Beweisfotos vom Tatort, zu widersprechen. Die Autoren würden diese Widersprüche als Art 1 bezeichnen, wenn sie nicht abhängig von Gardners Aussage wären, und somit Widerspruch der Art 2 darstellen.

Söring selbst hat eine Diskrepanz zwischen seiner Beschreibung, wo Mr Haysoms Leiche lag und wo dieser auf den Tatortfotos gezeigt wird, aufgezeigt. Die Autoren stimmen der Behauptung, dass dies ein weiteres fehlerhaftes Detail ist zu, allerdings hatten sie keine Gelegenheit, die Zeichnungen zu sehen, welche für die Bewertung dieses Widerspruchs von Bedeutung scheinen.

Ein Beispiel für einen Widerspruch der Art 3 bezieht sich auf Sörings Beschreibung darüber, wie viel Zeit er im Haus verbracht hat. Söring beschreibt, wie er unerwartet am Haus ankam (Dokument 4, Seite 8). Nachdem er herein gebeten wurde, beschreibt er, dass er mehrere starke Drinks mit Mr Haysom eingenommen hat, bevor Mrs Haysom dazu kam. Irgendwann wurde ihm angeboten, zum Abendessen zu bleiben (welches erst noch gemacht werden musste) und dann setzte er sich mit beiden, Mr und Mrs Haysom, zum Abendessen. Er aß seine Mahlzeit und führte dann ein Gespräch, in dessen Verlauf Mr und Mrs Haysom miteinander stritten, bevor sie ihm dann damit drohten, dass sie Elizabeth davon abhalten würden, ihn weiterhin zu sehen, was erst in einen Streit und dann in einen körperlichen Kampf ausartete, in dessen Verlauf er Mr Haysoms Hals zerschlitzte, bevor er dann mit Mrs Haysom kämpfte und ihr den Hals zerschlitzte. In Beantwortung einer Frage von Gardner, wie lange er im Haus gewesen war, sagte Söring aus, es seien 40 - 45 Minuten gewesen. Einfach gesagt scheint dies eine sehr kurze Zeitspanne zu sein, in der all das Obige passiert sein soll und dennoch stellt Gardner keine Anschlussfragen zur Grundlage, auf der Söring diese Schätzung abgegeben hat oder bittet ihn, einmal den ganzen Ablauf aufzusplittern und die Gültigkeit dieser Beschreibung zu prüfen.

Gardner stellt maßgebliche Fragen über das Essen, welches eingenommen wurde, suggeriert "Hamburger und Reis?" (Dokument 4, Seite 8) und "Erinnerst du dich daran, dass dir Eiscreme angeboten wurde?" (Dokument 4, Seite 12). Die Autoren stellen fest, dass auf den Tatortfotos auf einem Teller etwas, das wie Hamburger und Reis aussieht, zu sehen ist (Dokument 14). Wenn Söring bohrende Fragen über diese Dinge gestellt worden wären und er dann Informationen angeboten hätte, die durch das Essen, welches am Tatort auf dem Tisch oder im Mülleimer gefunden wurde, bekräftigt worden wären, dann hätte dies die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses gestärkt.

Gardner, konfrontiert mit einer Situation, in der zwei Verdächtige in Haft sitzen, macht keinerlei Anstalten die Gültigkeit der entscheidenden Zeitphase dieser Straftat zu prüfen, sondern akzeptiert lediglich Sörings erste Beschreibung, obwohl es mindestens angemessen gewesen wäre, diese weiter zu prüfen.

Fehlende Details

Es wird oft festgehalten, dass fallspezifische Informationen, die nur der Täter kennen könnte, das Kennzeichen eines echten Geständnisses sind. Während dies unter perfekten Umständen tatsächlich so ist, sieht die Realität doch ein wenig anders aus. In einem Mordfall (in dem das Opfer natürlich nicht als Zeuge zur Verfügung steht) gilt dieser Grundsatz nur dann, wenn der Angreifer und das Opfer anwesend waren, wenn die Lichtverhältnisse perfekt waren und wenn die Fähigkeiten des Angreifers nicht durch Alkohol oder Drogen beeinträchtigt waren.

Nach dem Ereignis bieten sich mehrere Wege an, in denen ein Mensch an Informationen gelangen kann, welche fallspezifischen Fakten gleichen. Dies können Informationen von Zeugen der Tat, Informationen durch Gespräche mit denjenigen, die anwesend waren, die allgemeine Bekanntheit des Falls, oder Gespräche mit den Ermittlern sein. Im Vereinigten Königreich gibt es daher strenge Protokolle darüber, wie Informationen über die Straftat an die Presse und an die nächsten Angehörigen herausgegeben werden dürfen. Zusätzlich gibt es einen Unterschied zwischen den Informationen, die nur der tatsächliche Täter kennt und Spekulationen, welche diesen Informationen gleichen.

In Sörings Fall gibt es die Komplikation, dass die Tat mehr als ein Jahr vor Sörings Vernehmung geschehen war. Daher hatte Söring reichlich Gelegenheit, an Informationen zu gelangen, die sein Geständnis glaubwürdiger erscheinen lassen würden. Dies könnte Informationen beinhalten, welche ihm vor seiner Haft im Juni 1986 direkt in den Gesprächen mit der Polizei gegeben wurden; hinzu kommen Informationen, die ihm direkt von Elizabeth Haysom gegeben wurden oder Informationen, die ihm indirekt durch Familienangehörige und auch durch die Presseberichte über die Straftat, gegeben wurden. Keines dieser Dinge (außer dem wahren Täter, der versuchte, ihn mit Informationen auszustatten, welche die Polizei davon überzeugen würden, dass er schuldig war) ist arglistig, sondern es sind Gegebenheiten des Lebens, welche die Ermittler bewältigen müssen. Dies beinhaltet,

ihn innerhalb einer Vernehmung zu befragen, um die Möglichkeit eines falschen Geständnisses zunichte zu machen. Zu keinem Zeitpunkt stellt Gardner Sörings Geständnis infrage oder prüft es aus seiner Sicht. Der einzige, der dies tut, ist Beaver, der Söring darüber befragt, eine Tat zuzugeben, die er nicht begangen hat. Selbst dies war lediglich eine halbherzige, begriffliche Frage, welche zwar auf Beevers Bedenken hinweist, allerdings nicht weiter geführt wird.

Es ist eine unausweichliche Tatsache. In Situationen wie dieser ist es äußerst schwer die Informationen, die über die Straftat an die Öffentlichkeit gelangen, einzuschränken - besonders wenn ein Mitbürger die Straftat entdeckt hat. Dennoch ist ein entscheidendes Element der Glaubwürdigkeit eines jeden Geständnisses die Einbeziehung von Informationen, die nur dem/den Täter/n bekannt sein konnten. Falls Elizabeth in diesem Fall am Tatort gewesen war, dann war sie selbstverständlich im Besitz aller Informationen, welche dem Täter bekannt waren und falls Sörings Behauptung wahr ist, wäre sie in der Lage gewesen, alle Informationen an ihn weiterzugeben. Informationen können ebenfalls durch die Kommunikationen der Polizei mit der Familie durchgesickert sein, als versucht wurde, Informationen zu sammeln und ihnen dabei zu helfen, mit dem, was geschehen war, klarzukommen. Daher ist es in diesem Fall schwer, die Wahrhaftigkeit all dessen, was Söring ausgesagt hat, zu bewerten - entweder weil Elizabeth Haysom ihm diese Informationen absichtlich gegeben hat oder weil es Informationen waren, die er durch Familienmitglieder und andere vor seiner Flucht aus Virginia im Oktober 1985 bekommen hatte.

Aufgrund der oberflächlichen Art und Weise von Gardners Befragung und dem Nichtvorhandensein einer wortwörtlichen Niederschrift der letzten Vernehmung und des Geständnisses gibt es eine Fülle von fehlenden Details in Sörings Beschreibung.

Jede Straftat besteht aus 3 unterschiedlichen Phasen - vor, während und danach. In einer sachkundigen Vernehmung wird ein Ermittler einen Bericht über jede dieser drei Phasen erlangen, denn es ist nicht nur der Moment der Straftat, zu dem relevante Beweise gesammelt werden können. Gardners Vorgehen in der Vernehmung ist nicht strukturiert und er springt in den Themen hin und her. Nur ein sehr kleiner Teil der Befragung beschäftigt sich mit der Straftat, aber da dieser nicht wortwörtlich festgehalten wurde, ist es schwer, ihn auf seine Richtigkeit zu prüfen.

Es gibt zahlreiche Beispiele für die oberflächliche Art und Weise der Befragung - nur wenige Fragen beschäftigen sich mit dem grauen Sweatshirt, von dem Söring behauptet hat, er habe es aus dem Kleiderschrank des Hauses genommen. Der Unfall mit dem Hund, der körperliche Angriff auf die Haysoms, das Treffen mit Elizabeth vor dem Theater, die Unterhaltung in der Tatnacht, was passierte, nachdem sie beide zurück zum College kamen, bevor die Leichen entdeckt worden waren und nachdem die Polizei Kontakt mit ihnen aufgenommen hatte.

Ein Beispiel, welches Teil der Materialien war, die den Autoren zur Verfügung gestellt worden sind, ist, dass Söring keinerlei Messerstecherei jedweder Art beschreibt und dennoch bestätigen die

forensischen Beweise, dass auf beide Haysoms mehrfach eingestochen wurde. Insbesondere der Obduktionsbericht beschreibt die Verteidigungswunden an Mr Haysoms Händen und Stichwunden an seinem Rücken. Gardners Aussage über Sörings Geständnis bietet keinerlei Beschreibung dieser Dinge. Dafür gibt es zwei mögliche Gründe - erstens war er nicht dort und ist daher unwissend oder zweitens hat er Gardner nichts davon erzählt. Zu diesem Zeitpunkt war Gardners Befragung ganz einfach nicht existent und somit ist es unmöglich, aus Sörings Beschreibung einen zuverlässigen Beweis daraus zu erbringen.

Diese Art der systematischen Befragung ist in der Bestätigung der Echtheit der Beschreibung eines Verdächtigen entscheidend und sie fehlt in Sörings Vernehmung vollständig. Es gibt zahlreiche Beispiele von fehlenden Details innerhalb der Vernehmungen.

Die Schlussfolgerung

Jens Söring ist von den Ermittlern nicht unter Druck gesetzt worden, ein Geständnis abzulegen. Seine Vernehmung weist keinerlei offenkundigen Zwang oder Anwendung von Nötigung durch Ricky Gardner oder andere Polizeibeamten in den aufgezeichneten Vernehmungen auf. Es war nicht erforderlich, irgendwelchen Druck auszuüben, denn es ist vom ersten (aufgenommenen) Protokoll der Vernehmung offensichtlich, dass Söring bereit war, zu sprechen. Auf dieser Grundlage gibt es diverse Gesichtspunkte, die für das dann folgende Geständnis relevant sind.

Erstens ist es aus den ersten Zeilen des Protokolls offensichtlich, dass Ricky Gardner Jens Söring, entweder alleine oder gemeinsam mit Elizabeth Haysom, für schuldig am Mord an Mr und Mrs Haysom hielt. Söring hat dies begriffen und ist äußerst motiviert sicherzustellen, dass Elizabeth nicht mit einbezogen wurde. Daher gibt es in der gesamten Vernehmung niemals einen Punkt, an dem er seine Beteiligung verleugnet. Er gibt innerhalb weniger Minuten nach Beginn der Vernehmung auf Tonband an, dass er am Tag der Morde nach Loose Chippings gefahren ist, obwohl er bis zur letzten Vernehmung, welche nicht aufgenommen wurde, keinerlei Details über die Morde angibt. Es gibt keinen Zweifel daran, dass Gardners Meinung über Sörings Schuld beeinflusst, was durchsickert und ihn davon abhält, vollständig zu untersuchen, was ihm gesagt wurde. Gardner hat sich viel zu leicht von Söring davon überzeugen lassen, dass die Morde so geschehen waren, wie er es beschrieb - ungeachtet der unübersehbaren Widersprüche in den Details seiner Beschreibung.

Zweitens gibt es weit mehr als eine Andeutung darauf, dass Söring sich der bedenklichen Lage, in der er sich befand, nicht vollständig bewusst war, oder eine naive Hoffnung verborg, dass sein Plan funktionieren würde. Psychologische Forschungen bieten tatsächlich Rückendeckung für die Behauptung, dass Menschen in Sörings Alter in der Tat Geständnisse ablegen, um andere zu "schützen" und Söring hält dies aufrecht.

Die Tatsache, dass gegen gesetzliche Protokolle verstoßen wurden, bedeutete, dass Söring keine angemessene Rechtsberatung und keine Unterstützung erhielt, zu der er berechtigt war, was bedeutet, dass er seine naive Entscheidung selbständig getroffen hat.

Es ist eindeutig, dass es keinen rechtmäßigen Grund gab, Söring Kontaktsperre zu erteilen. Die einzige Person, die relevante Informationen hatte, war Elizabeth Haysom und es gab keinerlei Möglichkeit für ihn, ohne Wissen der Polizei mit ihr zu sprechen. Die Tat war ein Jahr vor der Vernehmung geschehen und so ist es schlichtweg nicht glaubwürdig zu sagen, dass die Möglichkeit bestand, dass er Informationen erhalten könnte, welche die Ermittlungen beeinträchtigen würden.

Sörings Haft wurde für weitere Befragungen über die Straftaten (unabhängigen Betrug), für die er ursprünglich verhaftet worden war, ersucht und dennoch ist es eindeutig, dass der einzige Grund für sein Gewahrsam in der Polizeizelle war, von Ricky Gardner, der extra ins Vereinigte Königreich eingereist war, vernommen zu werden. Diese Punkte werden hier nicht angeführt, um vorig besprochene rechtliche Punkte erneut aufzuzeigen, sondern um den Einfluss zu beschreiben, den dies auf die Verlässlichkeit von Sörings Geständnis gehabt haben könnte.

Drittens ist es bedeutsam, dass Sörings Geständnis in entscheidenden Details fehlerhaft ist und er andere wichtige Details weglässt. Insbesondere die Verletzungen, welche zugefügt worden waren und die Kleidung von Mrs Haysom. Gardners Vernehmung war nicht fachmännisch und war in seinem Vorgehen bekräftigend. Zu Gardners Verteidigung sei gesagt, dass der Standard von Polizeibefragungen zum Zeitpunkt von Sörings Haft grundsätzlich nicht kultiviert war, aber dies bedeutet nicht, dass die Leistungen der Forschung seit der Zeit damals in einer Nachprüfung von Sörings Fall nicht angewandt werden sollten.

Es ist stereotypisch, eine Polizeivernehmung als eine Situation zu betrachten, in der es erforderlich ist, dass ein geschulter Polizeibeamter versucht, den Widerstand eines entschlossenen Straftäters zu brechen. In diesem Fall war Söring ein naiver, liebestrunkener Teenager, der Informationen anbot. In der Situation bedurfte es eines objektiven und forschenden Verstandes, um die allgemeine Gültigkeit seiner Geschichte zu durchsieben, um entscheidende Details zu finden und zu prüfen, um zu versuchen zu ergründen, was genau geschehen war und wer Schuld hatte, und nicht um eine oberflächliche und fehlerhafte Beschreibung einfach hinzunehmen.

Gardner hat es verfehlt, eine umfassende Beschreibung von einem Verdächtigen zu erhalten, der bereit war zu reden. Er hat es verfehlt, die Informationen zu prüfen, die er hatte und er hat es verfehlt, die entscheidenden Fakten, in denen Söring falsch lag, infrage zu stellen. Zusätzlich hat er es verfehlt, Elizabeth Haysom einer sorgfältigen Vernehmung zu unterziehen - scheinbar aufgrund der anfänglichen Andeutung Sörings, dass er die Taten gestehen würde. All diese Versagen entstammen einer bekräftigenden Mentalität und scheinen eine Art kognitive Dissonanz darzustellen, wenn man

die Informationen des Falles in Betracht zieht. Daraus resultieren viele unbeantwortete Fragen über diesen Fall.

Wie bereits festgestellt²³ ist es unmöglich, vollständige Gewissheit über die Unschuld eines Verdächtigen zu erlangen, der sein Geständnis zurücknimmt, aber im Fall von Jens Söring liegen sicherlich maßgebliche Zweifel an dem Geständnis vor, welches er bezüglich der Beschreibung der Morde an Mr und Mrs Haysom abgelegt hat, wenn man die weiteren Informationen des Falles und die Umstände seiner Vernehmung in Betracht zieht.

Juli 2016

Dieses Gutachten wurde auf Anfrage des Anwalts Steven D. Rosenfield erstellt und es ist einzig und allein zum Zwecke der Vorlage für Jens Sörings Antrag an den Gouverneur von Virginia bestimmt. Es darf ohne Zustimmung der Autoren weder vollständig noch in Teilen für andere Zwecke kopiert werden.

²³ Gudjonsson, G. (2003) *The Psychology of Interrogations and Confessions*. Chichester;Wiley. Seite 217

Anlage 1: Die Materialien, die zur Verfügung gestellt wurden

Ref.	Materialien	Beschreibung
1.	Jens Sörings Haftakte	Ein Dokument, welche alle Aspekte von Jens Sörings Haft im Polizeirevier Richmond vom 5. Bis 9. Juni 1986 abdeckt (9 Seiten)
2.	Miranda Formulare	Eingescannte Kopien der Formulare über die Rechte, unterschrieben von Jens Söring im Polizeirevier Richmond (11 Seiten)
3.	Tonbandaufnahmen der Vernehmungen Sörings durch die Polizei	Digitale Kopien von Tonbandaufnahmen der polizeilichen Vernehmungen von Söring am 5., 6. und 7. Juni 1986 (2 Stunden, 40 Minuten, 32 Sekunden)
4.	Abschriften der Vernehmungen Sörings durch die Polizei	Offiziell getippte Abschriften der Vernehmungen während der Haft im Polizeirevier Richmond am 5., 6. und 7. Juni 1986 (161 Seiten)
5.	Abschrift des Kreuzverhörs des Ricky Gardner während des Prozesses	Offiziell getippte Abschrift der Aussage Gardners bezüglich der polizeilichen Vernehmungen Sörings am 5., 6. , 7. und 8. Juni 1986 (111 Seiten)
6.	Notizen der Vernehmungen	Kopien der handschriftlichen Notizen der britischen Polizei bezüglich der Vernehmungen Sörings (11 Seiten)
7.	Eidesstattliche Versicherung des Keith Barker	Schriftliche eidesstattliche Versicherung des Anwalts, der Jens Söring beim Amtsgericht Richmond vertreten hat (6 Seiten)
8.	Gerichtsprotokoll	Abschrift der Anhörung vor dem Landgericht Bedford am 1. März 1990 (144 Seiten)
9.	Gerichtsprotokoll	Abschrift der Anhörung vor dem Landgericht Bedford am 2. März 1990 (276 Seiten)
10.	Gerichtsprotokoll	Abschrift der Anhörung vor dem Landgericht Bedford am 3. März 1990 (191 Seiten)
11.	Gerichtsprotokoll	Abschrift der Anhörung vor dem Landgericht Bedford am 5. März 1990 (51 Seiten)
12.	Gerichtsprotokoll	Auszug der Abschrift der Aussage der Elizabeth Haysom in Sörings Prozess (12 Seiten)
13.	Autopsiebericht	Fotokopien von Nancy und Derek Haysoms Autopsieberichten, welche die Verletzungen schildern
14.	Fotografien	Fotografien des Tatorts Loose Chippings
15.	Buchauszüge	Auszüge aus Sörings Buch, in welchem er sein Geständnis beschreibt (10 Seiten)
16.	Der Film "Das Versprechen"	Dokumentarfilm aus dem Jahr 2016 über Sörings Fall (2 Stunden)

Appendix 2: Die Vernehmungen Sörings

Die polizeilichen Vernehmungen des Jens Söring				
	Datum	Uhrzeit	Dauer	Aufzeichnungen
1.	5. Juni	15:25 Uhr – 17:28 Uhr	2 Stunden, 3 Minuten	Zusammenfassende Notizen
2.	5. Juni	19:50 Uhr – 23:14 Uhr	2 Stunden, 12 Minuten	Tonbandaufnahme / Abschrift
3.	6. Juni	11:19 Uhr – 13:20 Uhr	2 Stunden, 1 Minute	Tonbandaufnahme / Abschrift
4.	6. Juni	22:50 Uhr – 00:25 Uhr	1 Stunde, 35 Minuten	keine Aufzeichnungen
5.	7. Juni	13:00 Uhr – 16:37 Uhr	3 Stunden, 37 Minuten	Tonbandaufnahme / Abschrift
6.	8. Juni	16:45 Uhr – 21:45 Uhr	5 Stunden	Gardners Aussage im Prozess